

Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht für drittstaatsangehörige Künstler_innen

(Stand: 2014)

Erstellt von RA Mag.a Doris Einwallner
Schönbrunner Straße 26/3, 1050 Wien, T +43 1 581 18 53
www.einwallner.com

A. Aufenthaltsrecht

Neue Rechtslage ab 1.1.2014

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln für Personen nicht österreichischer Staatsangehörigkeit, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten wollen, sowie die Dokumentation von bestehenden Aufenthaltsrechtenⁱ. Es kennt im Wesentlichen drei Formen der Aufenthaltsberechtigung:

- die Aufenthaltsbewilligung für den mehr als sechsmonatigen aber doch nur vorübergehenden Aufenthalt,
- Aufenthaltstitelⁱⁱ für den auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt in Österreich sowie
- die Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechtsⁱⁱⁱ.

Das BFA^{iv}-Verfahrensgesetz sowie das Fremdenpolizeigesetz (FPG) regeln insbesondere die Erteilung von Visa^v, die Erlassung aufenthaltsbeendigender Maßnahmen sowie die Schubhaft.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) regelt unter anderem den Zugang zum Arbeitsmarkt für Künstler_innen aus Drittstaaten, die in Österreich unselbständig erwerbstätig sein wollen.

NAG und FPG wurden seit Inkrafttreten am 1.1.2006 sehr häufig novelliert. Zuletzt ist am 01.01.2014 eine Änderung in Kraft getreten, die darüber hinaus auch das AuslBG sowie das Verwaltungsverfahren im Allgemeinen betrifft.

I. Aufenthaltstitel für drittstaatsangehörige Künstler_innen

1. Grundsätzliches

1.1 Wo und wie stelle ich den *Erstantrag*?

- Der Antrag ist grundsätzlich persönlich bei der österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) zu stellen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz im Herkunftsland. Die Anträge werden von dort an die zuständige Behörde in Österreich weitergeleitet.
- Die vorhandenen Antragsformulare sind zu verwenden.
- Die Unterlagen sind bei Antragstellung grundsätzlich im Original und in Kopie vorzulegen.

1.2 Wo, wie und wann stelle ich den *Verlängerungsantrag*?

- Bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat).
- Achtung: Verlängerungsanträge müssen VOR Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels gestellt werden!

1.3 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft.
- Nachweis einer Krankenversicherung, die alle Risiken in Österreich abdeckt.
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel: Der Aufenthalt darf nicht zur finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Das ist dann nicht der Fall, wenn monatliche Unterhaltsmittel von derzeit mind. EUR 857,736 (gilt 2014 für eine alleinstehende Person) zur Verfügung stehen. Für Ehepaare sind 2014 EUR 1.286,03 monatlich notwendig.^{vi} Sozialhilfeleistungen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Laufende Fixkosten für Miete, Kredite, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, die über EUR 274,06/Monat liegen, erhöhen das notwendige Mindesteinkommen um den Differenzbetrag.

Es gibt Ausnahmen für Studierende und Schüler_innen bis zum 24. Lebensjahr (2.1.3).

- Der Aufenthalt darf öffentlichen Interessen nicht widerstreiten.
- Es dürfen kein aufrechtes Aufenthaltsverbot und keine durchsetzbare Rückkehrentscheidung in Österreich bzw. keine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz vorliegen.

1.4 Wichtige Adressen, Links und Stellen

- Formulare sind auf der Website des BMI www.bmi.gv.at im Fachbereich „Niederlassung und Aufenthaltsrecht“ erhältlich.
- Eine Liste der österreichischen Berufsvertretungsbehörden findet sich unter www.bmaa.gv.at im Bereich „Bürgerservice, Österreichische Vertretungen“.
- Die in Wien zuständige Magistratsabteilung 35 ist unter www.magwien.gv.at im Bereich „Verwaltung, virtuelles Amt“ zu finden. Die Anschrift der Zentrale lautet:
Magistratsabteilung 35, 1200 Wien, Dresdnerstraße 93 (Servicezentrum Tel.: 4000-3535, E-mail service@ma35.wien.gv.at).

2. Mögliche Aufenthaltstitel für drittstaatsangehörige Künstler_innen

2.1. Aufenthaltsbewilligung

2.1.1. Grundsätzliches zu Aufenthaltsbewilligungen

- Sie sind für den vorübergehenden, *mehr* als sechsmonatigen Aufenthalt in Österreich gedacht. Man gilt damit nicht als niedergelassen im Sinne des NAG.
- Der Erstantrag ist grundsätzlich vom Ausland aus zu stellen.
- Die Aufenthaltsbewilligung ist quotenfrei.
- Die Aufenthaltsbewilligung ist an einen bestimmten Aufenthaltswitz gebunden.
- Die Zweckänderung ist grundsätzlich möglich, wenn die Voraussetzungen für den neuen Aufenthaltswitz erfüllt sind.
- Mit der Aufenthaltsbewilligung sind *kein dauernder Aufenthalt* und *keine Aufenthaltsverfestigung* möglich. Die Aufenthaltsverfestigung ist im Fall einer Rückkehrentscheidung relevant. Die erste Stufe der Aufenthaltsverfestigung beginnt im Fall einer ununterbrochenen und rechtmäßigen Niederlassung von

mindestens fünf Jahren. Rückkehrentscheidungen sind in diesem Fall nur noch aus bestimmten, sehr eingeschränkten Gründen zulässig.

- Die Aufenthaltsbewilligung wird jeweils für maximal ein Jahr erteilt und kann im Inland verlängert werden.

2.1.2. Aufenthaltsbewilligung für Künstler_innen (§61 NAG)

- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Eine sog. Haftungserklärung ist zulässig, um die Erteilungsvoraussetzungen betreffend Wohnung, Unterhalt und Krankenversicherung zu substituieren. Die Haftungserklärung ist eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung einer dritten Person, für alle mit dem Aufenthalt in Österreich verbundenen Kosten, insbesondere auch für Unterhalt, Unterkunft, Krankenversicherung, allfällige Schubhaftkosten etc. aufzukommen. Die Haftungserklärung gilt für 5 Jahre. Der/Die Haftende muss die finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen.
- Im Fall der unselbständigen Erwerbstätigkeit ist eine Zulassung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nach § 20d Abs 1 Z 6 AuslBG notwendig.
- Im Fall der selbständigen Erwerbstätigkeit muss die Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt sein. Der Unterhalt muss durch das Einkommen gedeckt werden, das aus der künstlerischen Tätigkeit bezogen wird.
- Familiennachzug ist möglich.
- Der Antrag kann im Falle unselbständig erwerbstätiger Künstler_innen auch vom_von der Arbeitgeber_in im Inland gestellt werden.

- Aufenthaltszeiten mit einer „Aufenthaltsbewilligung Künstler_in“ sind auf die erforderlichen fünf Jahre vorangegangener Niederlassung für den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ zumindest zur Hälfte anzurechnen. Voraussetzung ist allerdings, dass zunächst ein Aufenthaltstitel erteilt wird, der zur Niederlassung berechtigt. Ein unmittelbarer Umstieg ist weiterhin nicht möglich.

- Achtung: Eine Niederlassungsbewilligung Künstler_in nach dem FrG 1997 gilt entsprechend der Durchführungsverordnung zum NAG seit 1.1.2006 als Aufenthaltsbewilligung Künstler_in weiter. Wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) allerdings in mehreren Entscheidungen^{vii} klargestellt hat, ist das unzulässig, wenn sich am Niederlassungswillen der betroffenen Person seit 1.1.2006 nichts geändert hat. War bereits zum 1.1.2006 eine Niederlassungsbewilligung als Künstler_in vorhanden, so sollte im Fall eines Verlängerungsantrages - unter Bezugnahme auf diese Judikatur - daher jedenfalls eine Niederlassungsbewilligung beantragt werden, selbst wenn die Verlängerung zuvor bereits mehrfach in Form einer Aufenthaltsbewilligung erfolgt ist. Wird trotzdem wieder nur eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, sollte Beschwerde erhoben werden (vgl. unten C.3).

2.1.3. Aufenthaltsbewilligung für Studierende (§64 NAG)

- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Für den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes reicht bei alleinstehenden Studierenden bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im Jahr 2014 bereits ein Betrag von monatlich EUR 473,70. Ab dem 24. Lebensjahr sind EUR 857,73 notwendig (gilt 2014).^{viii}
- Eine Haftungserklärung ist zulässig.
- Es muss ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten pädagogischen Hochschule oder ein anerkannter privater Studiengang oder anerkannter privater Hochschullehrgang

absolviert werden, wobei ein Universitätslehrgang nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dienen darf.

- Für die Verlängerung muss ein Studienerfolgsnachweis (16 ECTS-Punkte/Studienjahr) erbracht werden.
- Eine Erwerbstätigkeit ist möglich, sofern das Erfordernis des Studiums als ausschließlicher Aufenthaltswitz nicht beeinträchtigt ist und die Tätigkeit nach dem AuslBG zulässig ist.
- Der quotenfreie Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte (vgl. dazu 2.2.2) nach Abschluss des Studiums ist möglich.
- Familiennachzug ist möglich.

2.2. Rot-Weiß-Rot-Karte

2.2.1. Grundsätzliches

- Für die nicht nur vorübergehende, befristete Niederlassung in Österreich.
- Die Rot-Weiß-Rot-Karte ist ebenfalls an einen bestimmten Aufenthaltswitz^{ix} gebunden.
- Es muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden. Diese richtet sich im Wesentlichen nach der Ausbildung, Berufserfahrung, dem Alter und den Sprachkenntnissen. Im Fall von Studienabsolvent_innen kommt das Punktesystem nicht zur Anwendung.
- Es muss (außer bei selbständigen Schlüsselkräften) eine Arbeitsplatzzusage vorliegen, aus der sich auch ein bestimmtes Mindesteinkommen ergibt.
- Im Fall einer selbständigen Schlüsselkraft muss der gesamtwirtschaftliche Nutzen der Erwerbstätigkeit, insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Transfers von Investitionskapital und/oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen nachgewiesen werden.
- Der Erstantrag ist grundsätzlich vom Ausland aus zu stellen. Es gibt allerdings Ausnahmen, etwa wenn man mit einer „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ in Österreich aufhältig ist und nach Abschluss des Studiums auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte umsteigen will oder wenn man visumsfrei einreisen darf, während des zulässigen visumfreien Aufenthalts oder wenn ein Visum für die Arbeitssuche vorliegt. Der Antrag kann auch vom_von der Arbeitgeber_in im Inland gestellt werden.
- Ein Umstieg auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ oder „Niederlassungsbewilligung“ ist grundsätzlich nach mindestens zwölf Monaten möglich.
- Aufenthaltszeiten mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte führen zur schrittweisen Aufenthaltsverfestigung (vgl. 2.1.1).
- Der unbefristete Aufenthaltsstatus (Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU) nach 5 Jahren durchgehender und rechtmäßiger Niederlassung ist möglich.
- Der Familiennachzug ist möglich.

2.3 Niederlassungsbewilligung/Rot-Weiß-Rot-Karte plus

- Kommt ua im Fall einer falschen Überleitung nach dem 1.1.2006 (vgl. 2.1.2) oder im Anschluss an eine Rot-Weiß-Rot-Karte in Frage.
- Für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in Österreich.
- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Aufenthaltszeiten führen zur schrittweisen Aufenthaltsverfestigung (vgl. 2.1.1).
- Die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ beinhaltet das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Familiennachzug ist möglich.

II. Notwendige Unterlagen

1. Was ist für jeden Antrag notwendig?

- 1 Passfoto;
- gültiger Reisepass (mindestens ein Jahr);
- Geburtsurkunde (bei Erstantrag);
- Strafregistrauszug aus dem Herkunftsland (bei Erstantrag, nicht älter als drei Monate);
- allenfalls Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, Urkunde über die Adoption, Sterbeurkunde etc.;
- Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (Mietvertrag, Untermietvertrag, Eigentumsnachweis etc.);
- Nachweis einer Krankenversicherung, die alle Risiken in Österreich abdeckt, z.B. Polizze.
Eine Reisekrankenversicherung genügt nicht!
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes z.B. durch
 - Lohnzettel, Werkverträge, verbindliche Auftragszusagen, Nachweis eines Pensions-, Renten- oder sonstigen Anspruches auf eine Versicherungsleistung, Einkommenssteuerbescheid, Stipendium, arbeitsrechtlicher Vorvertrag etc.
 - Nachweis von Ersparnissen, etwa durch Kontoauszug, Sparbuch
- Bei der Aufenthaltsbewilligung für Student_innen und Künstler_innen ist auch eine Haftungserklärung möglich.
- Auszug aus dem Kreditschutzverband.

2. Was wird zusätzlich für eine Aufenthaltsbewilligung Künstler_in benötigt?

- bei unselbstständiger Tätigkeit eine schriftliche Mitteilung des AMS, die aber von der Aufenthaltsbehörde eingeholt wird,
- bei selbstständiger Tätigkeit zB Werkverträge, schriftliche Auftragszusagen etc.;
- Nachweis über die künstlerische Ausbildung (Diplom, Zeugnisse) oder Beschreibung der bisherigen künstlerischen Tätigkeit.

3. Was wird zusätzlich für eine Aufenthaltsbewilligung Studierende_r benötigt?

- Aufnahmebestätigung einer Universität, Fachhochschule etc.
- Bei Verlängerung: Nachweis über Studienerfolg, insbesondere Studienerfolgsnachweis nach § 75 Universitätsgesetz 2002.

4. Was wird zusätzlich für eine Rot-Weiß-Rot-Karte benötigt?

- Arbeitgebererklärung (dafür gibt es Formulare);
- Nachweis des Universitätsabschlusses bzw. zumindest der Universitätsreife oder Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung;
- Nachweis über Deutsch- und allenfalls auch Englischkenntnisse;
- allenfalls auch Nachweise über die Berufserfahrung (Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse etc);
- Je nach Zweck (sonstige Schlüsselkraft, Studienabsolvent_in, Hochqualifizierte_r, Facharbeiter_in im Mangelberuf) können noch weitere Nachweise notwendig sein.

B. Beschäftigungsrecht

1. Unselbständige Tätigkeit

1.1 Die unselbständige Erwerbstätigkeit von Personen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ist im AuslBG geregelt. Grundsätzlich ist vor Beginn der Beschäftigung eine Bewilligung von Seiten des AMS einzuholen. Es gibt jedoch Ausnahmen: Gemäß §1 Abs 2 lit. i) AuslBG sind Personen in öffentlichen und privaten Einrichtungen oder Unternehmen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst und deren Ehegatt_innen und Kinder vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen. Sie benötigen keine Bewilligung des AMS. Anerkannte Flüchtlinge, Subsidiär Schutzberechtigte, EWR-Bürger_innen und bestimmte Angehörige von EWR-Bürger_innen bzw. österreichischen Staatsbürger_innen benötigen ebenfalls keine Bewilligung nach dem AuslBG.

Weiters gibt es Aufenthaltstitel, wie etwa die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, die die Bewilligung nach dem AuslBG bereits beinhalten.

1.2 Für unselbständig erwerbstätige Künstler_innen aus Drittstaaten gibt es seit 1.1.2014 eine wichtige Neuerungen. Im Sinne eines „one-stop-shop“ - Verfahrens enthält die erteilte Aufenthaltsbewilligung nun auch die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bei einem_einer bestimmten Arbeitgeber_in. Sicherungsbescheinigung und Beschäftigungsbewilligung sind – außer für kurzfristig beschäftigte Künstler_innen - nicht mehr vorgesehen.

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für die unselbständige Tätigkeit als Künstler_in ist bei der Aufenthaltsbehörde einzubringen. Diese leitet den Antrag dem AMS zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens weiter. Das AMS hat nach Anhörung des Regionalbeirates innerhalb von 4 Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als Künstler_in nach § 14 erfüllt sind.

Die Prüfung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt, nimmt daher das AMS selbst vor. Dabei darf jedoch weder ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit noch über die künstlerische Qualität des/der Künstlers_in maßgebend sein. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die Versagung der Zulassung eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Bestehen begründete Zweifel, so hat der/die Drittstaatsangehörige die beabsichtigte Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit glaubhaft zu machen.

Gelangt das AMS zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so wird der Antrag abgewiesen. Gegen den ablehnenden Bescheid besteht die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zu erheben.

ACHTUNG: Die erteilte Aufenthaltsbewilligung ist an die Tätigkeit bei dem_der im Antrag genannten Arbeitgeber_in gebunden. Im Fall eines Wechsels ist – offenbar – ein neues Zulassungsverfahren durchzuführen.

Nach Rechtsauffassung des BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) müssen Künstler_innen, die aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung – Künstler_in beschäftigt werden, im

Falle eines Arbeitgeberwechsels eine neue Aufenthaltsbewilligung für die Beschäftigung bei der_dem neuen Arbeitgeber_in beantragen. Dasselbe gilt, wenn eine zusätzliche Beschäftigung angestrebt wird. Bei mehreren zugelassenen Beschäftigungen wird aber aus Platzgründen oft nicht möglich sein, in der Aufenthaltsbewilligung auch alle Arbeitgeber_innen anzuführen.

1.3 Besonders Hochqualifizierte, Schlüsselkräfte/Studienabsolvent_innen bzw Fachkräfte in Mangelberufen erhalten mit der Rot-Weiß-Rot-Karte auch das Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit bei einem_einer bestimmten Arbeitgeber_in.

1.4 Studierende dürfen grundsätzlich neben dem Studium einer unselbständigen Beschäftigung nachgehen (allerdings im Ausmaß von max. 10 Wochenstunden, nach Abschluss des ersten Abschnitts eines Diplomstudiums bzw. nach Abschluss eines Bachelor-Studiums im Ausmaß von max. 20 Wochenstunden). Dem_Der Arbeitgeber_in muss jedoch vor Beginn der Tätigkeit eine Beschäftigungsbewilligung von Seiten des AMS erteilt werden.

2. Selbständige Tätigkeit

Selbständig Erwerbstätige benötigen keine Bewilligung nach dem AuslBG. Bestehen Zweifel, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, kann ein *Feststellungsbescheid* beim AMS beantragt werden.

C. Was ist sonst noch zu beachten?

1. Was ist zu tun, wenn der Antrag von der Behörde nicht entgegengenommen wird?

Die Behörde ist verpflichtet, jeden Antrag entgegenzunehmen und zu bearbeiten, auch wenn der Antrag von vornherein aussichtslos ist. Weigert sie sich dennoch, so sollte der Antrag per Einschreiben an die Behörde geschickt werden.

2. Was ist im Fall einer Hinterlegungsanzeige durch die Post zu tun?

Das hinterlegte Schreiben muss so rasch als möglich abgeholt werden, da die Hinterlegung den Fristenlauf auslöst. Das hinterlegte Dokument ist zwar mindestens zwei Wochen zur Abholung bei der Post bereitzuhalten, die Frist beginnt aber schon mit dem Tag zu laufen, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten daher mit dem ersten Tag dieser Frist als gestellt. Die verspätete Abholung kann zur Folge haben, dass wichtige Fristen versäumt werden.

3. Was ist zu tun, wenn die Behörde den Antrag nicht bewilligt bzw. nicht den Aufenthaltstitel erteilt, der beantragt wurde?

Gegen eine negative Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden. Die Frist dafür beträgt vier Wochen und beginnt mit der Zustellung des Bescheides. Bei Hinterlegung des Bescheides beginnt die Frist mit dem ersten Tag der Abholfrist (vgl 2.). Für eine Beschwerde besteht keine Anwaltpflicht, es ist aber ratsam, fachlichen Rat einzuholen.

4. Was ist zu tun, wenn auch die Beschwerde abgelehnt wurde?

Wurde auch die Beschwerde abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine (ao) Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Es besteht Anwaltpflicht. Sollten die finanziellen Mittel für die Kosten der anwaltlichen Vertretung nicht ausreichen, so kann innerhalb der sechswöchigen Frist die Verfahrenshilfe beantragt werden. Formulare stehen unter www.vfgh.gv.at und www.vwgh.gv.at zum Download bereit.

INFORMATIONSPAPIER
erarbeitet von RA Mag.a Doris Einwallner im Auftrag von

IGBILDENDEKUNST
www.igbildendekunst.at

und

freie theater



IG Freie Theaterarbeit
www.freietheater.at

(Letzte Überarbeitung: 19.5.2014)

- i EWR-Bürger_innen (EU, Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Schweizer Staatsangehörige kommt das Recht auf Freizügigkeit zu. Sie dürfen sich also grundsätzlich ohne Bewilligung in Österreich aufhalten, müssen sich aber seit 1.1.2006 bei einem längeren als dreimonatigen Aufenthalt bei der Behörde melden und erhalten eine Anmeldebescheinigung. Für jene, die am 1.1.2006 bereits in Österreich gemeldet waren, reicht der Meldezettel.
- ii Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“, „Familienangehöriger“ und „Daueraufenthalt Familienangehöriger“, Blaue Karte EU, Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit, „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“.
- iii Anmeldebescheinigung, Bescheinigung des Daueraufenthalts, Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte.
- iv BFA - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- v Visa sind für einen Aufenthalt in Österreich von weniger als sechs Monaten vorgesehen.
- vi Es handelt sich dabei jeweils um den Ausgleichszulagenrichtsatz, der sich jährlich ändert.
- vii zB VwGH vom 22.9.2009, ZI 2008/22/0092
- viii Die Beträge richten sich ebenfalls nach den Richtsätzen für die Ausgleichszulage und ändern sich jährlich.
- ix Besonders Hochqualifizierte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolvent_innen, Fachkräfte in Mangelberufen.